



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/094/2020
Einreichung: 01.03.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	09.03.2020	

Betr.:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Unstrut-Hainich-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Der Kreistag möge beschließen:

Auf Grund des § 98 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 87 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 430), der §§ 16, 19 und 28 in Verbindung mit § 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl.S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 1 Abs. 1 und 2 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2019, (GVBl. S. 457), wird die in der Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Unstrut-Hainich-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz beschlossen.

Begründung:

Nach der am 01.12.2019 in Kraft getretenen Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntSchVO) ist der Landkreis zur Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im

Katastrophenschutz nach Maßgabe dieser Verordnung durch Erlass einer Satzung verpflichtet, vgl. §§ 1 Ziffer 1 und 4, 2 ThürFwEntSchVO. Die Befugnis zum Erlass der Satzung unterliegt damit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, sowohl zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises als auch zur Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Bereitschaft der Bürger, sich ehrenamtlich an der Gefahrenabwehr zu beteiligen, soll unterstützt werden. Zugleich muss der ehrenamtliche Einsatz in den Feuerwehren leistbar und attraktiv bleiben. Die Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements muss sich daher auch in einer angemessenen Aufwandsentschädigung für den freiwillig und unentgeltlich erbrachten Zeit- und Arbeitsaufwand niederschlagen. Mit der Neufassung der ThürFwEntSchVO soll deshalb unter anderem ein Beitrag zur Stärkung des Ehrensamtes geleistet werden. Mit der anliegenden Satzung wird der Umsetzung dieser Rechtsverordnung Rechnung getragen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Satzung

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: